

Organisationsstatut,
Wahl- und Geschäftsordnung
der Kolpingjugend
im Kolpingwerk Deutschland
Diözesanverband Berlin



Organisationsstatut, Wahl und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin

I. Organisationsstatut

§1 Die Organe der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin sind die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung. Ihnen zugeordnet sind der Diözesane Arbeitskreis (DAK) und alle weiteren diözesanen Arbeitskreise.

§2 Die Diözesankonferenz

(1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin.

(2) Der Diözesankonferenz gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:

- die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
- die pastorale Begleitperson,
- bis zu 4 der gewählten Leiterinnen und Leiter der Kolpingjugend jeder Kolpingsfamilie und jedes Bezirksverbandes,
- die Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises,
- ein/e Delegierte/r je eigenständiger Jugendgruppe der Kolpingsfamilien, sofern dieser der Diözesanleitung vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich gemeldet wird,
- die Mitglieder des Diözesanpräsidiums.

2. Mit beratender Stimme:

- der/die Jugendreferent/in,
- der/die Jugendsekretär/in,
- die von der Diözesanleitung zur Diözesankonferenz eingeladenen Berater zu Vorlagen und Sachfragen.

3. Als Gäste werden geladen:

- die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- die Regionalleitung der Kolpingjugend Region Ost,
- die Bundesleitung der Kolpingjugend des Kolpingwerk Deutschland,
- die Diözesanleitung kann weitere Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz mit Ausnahme von Diözesanleitung, Pastoraler Begleitperson, Diözesanvorsitzendem/r und Diözesanpräses kann sich bei Abwesenheit vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds mindestens zwei Tage vor Konferenzbeginn vorgelegt wird.

(4) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises und der Diözesanleitung gemäß §11 dieses Organisationsstatutes und §16 (3) der Satzung des Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin.
2. Die Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz
3. Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin.
4. Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin.
5. Beschlussfassung über gestellte Anträge.

- (5) Die Diözesankonferenz beschließt das Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin, das vom Diözesanvorstand genehmigt wird. Es enthält eine Wahl und Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

§3 Die Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung leitet die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin. Sie vertritt die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin nach innen und außen. Sie ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Der Diözesanleitung gehören an:
1. Mit Sitz und Stimme:
 - die zwei Diözesanleiterinnen,
 - die zwei Diözesanleiter,
 - die pastorale Begleitperson.
 2. Mit beratender Stimme:
 - der/die Jugendreferent/in,
 - der/die Jugendsekretär/in.

Die Mitglieder der Diözesanleitung gemäß Ziffer 1 werden von der Diözesankonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Entsprechend §16 (3) der Satzung des Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin gehören vier Mitglieder der Diözesanleitung dem Diözesanvorstand an.

- (3) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:
1. Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz;
 2. Mitarbeit im Diözesanvorstand und im Diözesanpräsidium sowie in Rechtsträgern des Verbandes;
 3. Leitung des Diözesanen Arbeitskreises und Einbindung seiner Mitglieder in die Arbeit einschließlich der Übertragung und Delegation von Aufgaben;
 4. Weiterentwicklung der programmatischen Aussagen des Diözesanverbandes und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen;
 5. Kontaktaufnahme und pflege zu den Bezirksverbänden und Kolpingjugendgruppen der Kolpingsfamilien;
 6. Vorlage eines Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung zur Diözesankonferenz.
- (4) Alles Weitere regelt die Wahl und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin.

§4 Der Diözesane Arbeitskreis (DAK)

- (1) Dem DAK gehören mit Sitz und Stimme an:
- die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
 - die pastorale Begleitperson,
 - die gewählten Mitglieder des DAK,
 - bis zu zwei benannte Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) Mit beratender Stimme:
- der/die Jugendreferent/in,
 - der/die Jugendsekretär/in,
 - die Beauftragten für entsprechende Themengebiete.
- (3) Die Mitglieder des DAK gem. Ziffer 1 werden von der Diözesankonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beauftragten für entsprechende Themengebiete werden von der Diözesankonferenz ohne Debatte durch einfache Mehrheit bestimmt. Das alleinige Vorschlagsrecht steht der Diözesanleitung zu. Ein Beauftragtenposten wird je nach Bedarf eingerichtet und endet, wenn für das spezielle Themengebiet kein Bedarf mehr besteht. Die Diözesanleitung hat darüber zu entscheiden, wann dieser Bedarf gedeckt oder der Beauftragtenposten neu zu besetzen ist.
- (4) Die Aufgaben des DAK:

1. Schaffung und Erhalt des Kontaktes zwischen Kolpingsfamilien, Bezirksverbänden und Diözesanverband;
 2. Beratung der Diözesanleitung;
 3. Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
 4. Inhaltliche und organisatorische Zuarbeit für die Diözesanleitung.
 5. Vorlage eines Tätigkeitsberichts des DAK zur Diözesankonferenz.
- (5) Die Aufgaben der Beauftragten:
1. Beratung der Diözesanleitung in dem speziellen Themengebiet;
 2. Inhaltliche und organisatorische Zuarbeit und Entlastung für die Diözesanleitung in dem speziellen Themengebiet;
 3. Vorlage eines Berichts über die geleistete Arbeit zur Diözesankonferenz.

II. Wahl und Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin

§5 Einladung

- (1) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Diözesankonferenz hat auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von Acht Wochen stattzufinden; ebenso kann sie in besonderen Fällen von der Diözesanleitung einberufen werden. Die Einladung zur Diözesankonferenz mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Diözesanleitung. Die Tagungsunterlagen werden mindestens 2 Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer/innen versandt.
- (2) Für eine außerordentliche Diözesankonferenz gelten die in §5 (1) genannten Fristen.

§6 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§7 Leitung der Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesanleitung eröffnet, leitet und schließt die Diözesankonferenz.
- (2) Die Diözesanleitung kann eine Tagesleitung berufen.
- (3) Auf Beschluss der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung die Tagesleitung zu delegieren.

§8 Beratung in der Diözesankonferenz

- (1) Die Tagesordnung der Diözesankonferenz enthält mindestens folgende Punkte:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung;
 2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
 3. Beratung und Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Diözesankonferenz;
 4. Entgegennahme von und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung;
 5. Entgegennahme von und Aussprache über den Finanzbericht;
 6. Wahlen entsprechend der Ausschreibung der Wahlkommission;
 7. Wahlen zur Wahlkommission;
 8. Anträge.
- (2) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagesleitung. Die Antragsteller/innen erhalten jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Tagesleitung begrenzt werden.

- (5) Die Tagesleitung kann Rednerinnen und Redner, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagesleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

§9 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge an die Diözesankonferenz kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz stellen.
- (2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung vorliegen. Sie sind zwei Wochen vor dem Beginn den angemeldeten Mitgliedern der Diözesankonferenz mitzuteilen.
- (3) Initiativanträge während der Diözesankonferenz bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zusatz und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagesleitung. Im Zweifel entscheidet die Diözesankonferenz ohne Debatte.
- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs und Zusatzanträge zu beschließen. Für die Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Tagesleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zu Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 1. Vertagung der Versammlung;
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung;
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 4. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsorgane;
 5. Übergang zur Tagesordnung;
 6. Sitzungsunterbrechung;
 7. Schluss der Debatte;
 8. Schluss der Rednerliste;
 9. Begrenzung der Redezeit;
 10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 11. Besondere Form der Abstimmung;
 12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen;
 13. Wiederaufnahme der Sachdiskussion;
 14. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung;

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Anträge 13 und 14 bedürfen keiner Abstimmung.
- (4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.

§11 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden von einer Wahlkommission vorbereitet und durchgeführt. Diese besteht aus mindestens zwei von der Diözesankonferenz gewählten Personen, darunter soll ein Mitglied der Diözesanleitung sein.

Aufgaben der Wahlkommission sind:

1. Wahlausschreibung;
2. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur;
3. Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Diözesankonferenz;
4. Leitung und Durchführung der Wahlen.

Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges ihr Amt ruhen lassen.

- (2) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglied der Diözesankonferenz sein, jedoch Mitglied im Kolpingwerk Deutschland. Zur Wahl zur Diözesanleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (4) Nach Durchführung der Personalbefragung wird bei Wahlen nach §3 (2) eine Personaldebatte durchgeführt. Bei mehreren Kandidaten/innen kann diese zusammen nach der Personalbefragung erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz kann für alle anderen Wahlen eine Personaldebatte beantragen. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit, aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmer.
- (5) Die Wahlen für die Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanen Arbeitskreises finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (6) Es ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten/innen für ein Amt im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.
- (7) Die Diözesankonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanem Arbeitskreis mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß § 9 (2).
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanem Arbeitskreis beginnt mit Ablauf der Diözesankonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in drei Jahren folgenden ordentlichen Diözesankonferenz.
- (9) Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz:
 1. Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Berlin für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede

Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

2. Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
3. Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubeseetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen müssen vergeben werden. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
4. Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

§12 Protokoll

- (1) Die Diözesanleitung sorgt für die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls über die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin, das von ihr und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Liste der Teilnehmenden, die Tagesordnung, die sinngemäße Wiedergabe des Diskussionsverlaufes, sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.
- (2) Verlangt ein Mitglied der Diözesankonferenz die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat es diese schriftlich der Tagesleitung zu übergeben. Die Tagesleitung kann in Abstimmung mit der Diözesanleitung die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesankonferenz ohne Debatte über die Aufnahme in das Protokoll.
- (3) Das Protokoll wird allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von zwei Monaten zugeschickt. Einsprüche und Änderungsanträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen.
- (4) Beratung der Einsprüche und Genehmigung des Protokolls erfolgen auf der nächsten Diözesankonferenz.

§13 Beschlüsse

Beschlüsse der Diözesankonferenz, der Diözesanleitung und des Diözesanen Arbeitskreises dürfen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland nicht widersprechen.

§14 Änderungen

Änderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin. Änderungen können nur über Anträge gemäß § 9 (2) erfolgen. Diese treten nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

§15 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Das Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin wurde von der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin am 23. März 1996 in Altbuchhorst beschlossen.

- (2) Es tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Deutschland Diözesanverband Berlin in Kraft und ist ab Inkrafttreten für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin gültig. Alle vor diesem Datum gültigen diesbezüglichen Bestimmungen und Regelungen außerhalb der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland verlieren ihre Gültigkeit.

Entsprechend §16 (2) der Satzung des Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin genehmigt vom Diözesanvorstand des Kolpingwerk Deutschland Diözesanverband Berlin am 01.09.2004.

Weitere Änderungen beschlossen durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Berlin am 29. November 2006 in Berlin und genehmigt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Berlin am 29. November 2006.

Weitere Änderungen beschlossen durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Berlin am 24. März 2007 in Alt Buchhorst und genehmigt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Berlin am 04. April 2007.

Weitere Änderungen beschlossen durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Berlin am 22. März 2009 in Alt Buchhorst und genehmigt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Berlin am 29. April 2009

Weitere Änderungen beschlossen durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Berlin am 24. Mai 2014 in Ravensbrück und genehmigt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Berlin am 25. Juni 2014